



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Feuerwehr
Az: 37-41-03
Datum: 23.05.2024

2024/124

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	05.06.2024	5
Rat der Stadt	20.06.2024	

Betreff

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes; Neufassung der Gebührentarife des Rettungsdienst

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Gebührensatzung und Gebührentarife für den Krankentransport und Rettungsdienst zum 01.07.2024

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter

Sachverhalt

Die Stadt Castrop-Rauxel ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Zur Erfüllung der Aufgabe sind die erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von der Stadt Castrop-Rauxel erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, § 77 Abs. 2 GO NRW. Für die Inanspruchnahme des Krankentransports und des Rettungsdienstes im Stadtgebiet werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes vom 4.5.2023 erhoben. Die Stadt Castrop-Rauxel ist aufgrund der Regelungen in § 6 Abs. 4 S. 1 KAG NRW zur regelmäßigen Kalkulation der Benutzungsgebühren verpflichtet. In der Regel ergibt sich hieraus ein einjähriges Kalkulationsintervall. Mit dem vorliegenden Entwurf einer neuen Gebührensatzung wird die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024 vorgestellt.

Die Gebührenbedarfsrechnung basiert auf einer innerhalb des Kreises Recklinghausen mit den Kostenträgern abgestimmten Gebührenkalkulation.

Die Gebührenkalkulation wurde nebst Entwurf der Gebührensatzung den Krankenkassen im Oktober 2023 zur Stellungnahme zugeleitet. Im Anschluss an den Erörterungstermin am 13.5.2024 erklärten die Krankenkassen nunmehr Einvernehmen zur Gebührenkalkulation.

Insgesamt ergaben sich für den einjährigen Kalkulationszeitraum 2024 nach Gebührenrecht ansatzfähige Kosten von

9.850.749,66 €

Von diesen Kosten sind noch kostenmindernde Positionen abzuziehen. Dies betrifft vorliegend Beträge aus Versicherungserstattungen. Daraus ergibt sich insgesamt ein Abzug von den nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten in Höhe von

2.500,00 €

Damit verbleiben für den Kalkulationszeitraum zu berücksichtigende Kosten in Höhe von

9.848.249,66 €

Neben einer sachgerechten Prognose der nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten bedarf es auch einer sachgerechten Prognose des zahlenmäßigen Aufkommens des Gebühren-Maßstabs

(= Bemessungseinheiten). Der Gebühren-Maßstab stellt das Kostenverteil-Kriterium dar, nach dem jeder Nutzungsfall anteilig belastet werden soll. Die Bemessungseinheiten wiederum stellen die Anzahl der Ausprägungen des Gebühren-Maßstabes für jeden Gebührentatbestand (= Kostenträger) dar.

Für die neue Rettungsdienstgebührenkalkulation der Stadt Castrop-Rauxel werden folgende Gebührentatbestände (= und damit Kostenträger) geführt:

- Krankentransportwagen (KTW)
- Rettungstransportwagen (RTW)
- Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Es wurden folgende Einsatzzahlen prognostiziert:

KTW	4.498
RTW	7.523
NEF	1.879
Gesamt	13.900

Die Gebührensätze ergeben sich für den einjährigen Kalkulationszeitraum daher wie folgt:

KTW	447,00 €
RTW	729,00 €
NEF	1.248,00 €

Beteiligte Bereiche	37	20
	gez. Vogel (29.05.24)	gez. Brenk (29.05.24)